

Gesetzliche Regelungen für die Entnahme von Organen zur Transplantation in Europa

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

| Land | Gesetzliche Regelung |
|-----------------------|--|
| Belgien | Widerspruchsregelung mit Einspruchsrecht der Angehörigen |
| Dänemark | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Deutschland | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Finnland | Widerspruchsregelung mit Einspruchsrecht der Angehörigen |
| Frankreich | Informationsregelung |
| Griechenland | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Großbritannien/Irland | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Italien | Widerspruchsregelung |
| Luxemburg | Widerspruchsregelung |
| Niederlande | Erweiterte Zustimmungsregelung |
| Norwegen | Widerspruchsregelung mit Einspruchsrecht der Angehörigen |
| Österreich | Widerspruchsregelung |
| Portugal | Widerspruchsregelung |
| Schweden | Informationsregelung |
| Schweiz | Erweiterte Zustimmungslösung |
| Slowenien | Widerspruchsregelung |
| Spanien | Widerspruchsregelung |
| Tschechien | Widerspruchsregelung |
| Ungarn | Widerspruchsregelung |

Erweiterte Zustimmungsregelung

Der Verstorbene muss zu Lebzeiten, z.B. per Organspendeausweis, einer Organentnahme zugestimmt haben.

Liegt keine Zustimmung vor, können die Angehörigen über eine Entnahme entscheiden.

Entscheidungsgrundlage

ist der ihnen bekannte oder der mutmaßliche Wille des Verstorbenen.

Widerspruchsregelung

Hat der Verstorbene einer Organentnahme zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen, z.B. in einem Widerspruchsregister, so können Organe zur Transplantation entnommen werden. In einigen Ländern haben die Angehörigen ein Widerspruchsrecht.

Informationsregelung

Auch hier geht der Gesetzgeber grundsätzlich von einer Bereitschaft zur Organspende bei fehlendem Widerspruch zu Lebzeiten aus. Allerdings müssen die Angehörigen in jedem Fall über die geplante Entnahme unterrichtet werden. Ein Einspruchsrecht steht ihnen jedoch nicht zu.